

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0631/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.02.2020	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.02.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Anpassung der Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Richtlinien zu den Ziffern 8.5 und 8.10 wird entsprechend der Formulierung in der Vorlage zugestimmt.

Die Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr sollen in zwei Punkten an die Vorgaben des Landes angepasst werden. Dies betrifft zum einen die Ausführung zur Verwendung der Betreuungspauschale und die Änderung der Abgabefrist für den Verwendungsnachweis.

a) Änderung zur Betreuungspauschale

Bisher wurde in den städtischen Richtlinien, Bescheiden sowie Vordrucken für Anträge und Verwendungsnachweise lediglich darauf hingewiesen, dass die Betreuungspauschale für Angebote vor 8:00 Uhr und nach 16:00 Uhr verausgabt werden. In den Landesrichtlinien ist allerdings verankert, dass die Betreuungspauschale zusätzlich für Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagbetreuung, Silentien u.a. genutzt werden kann. Daher sollen die vom Land genannten Angebote in die städtischen Richtlinien mit aufgenommen werden.

Die Ziffer 8.5 der Richtlinien soll gemäß der fett gedruckten Textpassage geändert werden:

8.5 Zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung vor 8:00 Uhr und / oder nach 16:00 Uhr erhalten die Träger aus der der Stadt seitens des Landes zur Verfügung gestellten Betreuungspauschale einen Zuschuss. **Die Betreuungspauschale kann zusätzlich für andere Betreuungsformen eingesetzt werden (z.B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagbetreuung, Silentien, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen bei besonderen Förderangeboten auch vor 16 Uhr).** Der Zuschuss entspricht dem Anteil der Kinder, die an der jeweiligen Schule das Außerunterrichtliche Angebot besuchen, an der Gesamtzahl der Kinder in den Außerunterrichtlichen Angeboten der städtischen Grundschulen. Diese Mittel sind zweckgebunden und nicht auf das nächste Schuljahr übertragbar. Solange an einer Schule das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ analog der Landesregelung mit Einverständnis des Schulträgers fortgeführt wird, kann die Betreuungspauschale auch dafür verwendet werden.

b) Änderung der Abgabefrist für den Verwendungsnachweis

Der 10. Oktober soll künftig den 30. November als Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises ersetzen. Der Grund für die Änderung ist die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises seitens des Jugendamtes beim Land (Bezirksregierung Köln). Der Verwendungsnachweis für das Land ist am 31. Oktober für das abgelaufene Schuljahr einzureichen. Dementsprechend wird eine längere Vorlaufzeit benötigt, um die Verwendungsnachweise der Träger zu sichten und festzustellen, ob die in den städtischen Zuschüssen enthaltenen Landesmittel verausgabt wurden. Damit das Jugendamt ausreichend Zeit hat, Träger zu erinnern, die die Frist nicht einhalten konnten und ihnen Gelegenheit zu geben, den Verwendungsnachweis noch einzureichen, werden 3 Wochen Bearbeitungszeit zwischen der Abgabefrist von Stadt und Land als angemessen angesehen.

Daher soll die Ziffer 8.10 gemäß der fett gedruckten Textpassage geändert werden:

8.10 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots und die Schulleitung stellen spätestens bis zum 28. Februar für das folgende Schuljahr beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach einen Antrag auf Betriebskostenförderung. Auf der Grundlage des Antrags erhalten die Träger widerrufliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Betriebskostenzuschüsse. Nach den Stichtagen gemäß Landesrichtlinien zur Feststellung der tatsächlichen Belegung (15. Oktober bzw. 15. März) erfolgt eine Anpassung der Abschlagszahlungen. Die Abrechnung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. **Der Träger legt der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach bis zum 10. Oktober einen Verwendungsnachweis über die im abgelaufenen Schuljahr verwendeten Betriebskostenzuschüsse vor.**

Für die Abrechnung der gesondert geförderten Betreuungspauschale legt der Träger einen

